

9.4. Der Reisende hat sein Recht nach Ziffer 9.3. unverzüglich nach Zugang der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

9.5. Macht der Reisende nicht von seinem Recht nach Ziffer 9.3. Gebrauch, so ist der vom Reisenden gezahlte Betrag unverzüglich zurückzuerstatten.

10. Kündigung bei schwerer Störung durch den Reisenden – Mitwirkungspflichten

10.1. Der Veranstalter „RK“ kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Veranstalter und/oder die Reiseteilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Busfahrer oder Reiseleiter sind berechtigt, solche Kündigungen auszusprechen. Dem Veranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt.

10.2. Der Reisende soll die ihm zumutbaren Schritte (z. B. Information des Veranstalters) unternehmen, um drohende ungewöhnlich hohe Schäden abzuwenden oder gering zu halten.

11. Pflicht des Reisenden zur Mängelanzeige während der Reise; Kündigung des Reisevertrages durch den Kunden/Reisenden

11.1. Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit „RK“ wie folgt konkretisiert:

a) Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich „RK“ anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

b) Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen eine örtliche Vertretung oder Reiseleitung nicht geschuldet, so ist der Reisende verpflichtet, Mängel unverzüglich direkt gegenüber „RK“ unter der nachstehend angegebenen Anschrift anzuzeigen.

c) Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

11.2. Busfahrer, Reiseleiter, Agenturen und Mitarbeiter von Leistungsträgern sind nicht befugt und von „RK“ nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen „RK“ anzuerkennen.

11.3. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn „RK“ oder, soweit vorhanden und vertraglich als Ansprechpartner vereinbart, ihre Beauftragten (Busfahrer, Reiseleitung, Agentur), eine ihnen vom Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten.

12. Beschränkung der Haftung

12.1. Die vertragliche Haftung von „RK“ für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit „RK“ für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

12.2. Die Bestimmungen über die Mindesthaftung für Gepäckschäden entsprechend der EU-Verordnung 181/2011 (Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr) bleiben durch die vorstehende Haftungsbeschränkung unberührt.

12.3. „RK“ haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung gekennzeichnet werden, „RK“ haftet jedoch

a) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,

b) wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von „RK“ ursächlich geworden ist.

13. Frist und Adressat der Geltendmachung von Ansprüchen durch den Reisenden/Kunden; Verjährung von Ansprüchen des Reisenden/Kunden

13.1. Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistung nach den §§ 651 c bis 651 f BGB – ausgenommen Körperschäden – hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen, sofern nicht die Frist ohne eigenes Verschulden nicht eingehalten werden konnte.

13.2. Ansprüche des Reisenden im Sinne der Ziffer 17.1. – ausgenommen Körperschäden – verjähren grundsätzlich in einem Jahr nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende. Die Verjährungsfrist von einem Jahr beginnt nicht vor Mitteilung eines Mangels an den Veranstalter durch den Reisenden. Bei grobem „eigenem“ Verschulden sowie bei Arglist verjähren die in Ziffer 13.1. betroffenen Ansprüche in drei Jahren.

14. Einreisevorschriften

14.1. Der Veranstalter „RK“ unterrichtet grundsätzlich nur deutsche Staatsangehörige über die jeweils erforderlichen Einreisedokumente wie z. B. Pass und Visum und gesundheitspolizeiliche Formalitäten (Impfungen etc.) vor Reisebeginn (einschließlich zwischenzeitlich eingetretener Änderungen). An dieser Stelle weisen wir bereits ausdrücklich darauf hin, dass deutsche Staatsangehörige bei allen grenzüberschreitenden Busreisen (insbesondere Reisen nach oder via Kroatien & Slowenien & Polen) grundsätzlich ein gültiges Ausweisdokument (Reisepass oder Personalausweis) mitzuführen haben. Bitte beachten Sie die Fristen zur Erlangung dieser Dokumente (wir empfehlen eine Beantragung neuer Dokumente mind. 4 Wochen vor Reiseantritt).

14.2. Der Reisende ist selbst verantwortlich für das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften.

14.3. Der Reisende hat selbst die Voraussetzungen für die Reisetilnahme zu schaffen, sofern sich der Veranstalter nicht ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.

14.4. Kann die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für den Reisebeginn nicht angetreten werden, so ist der Reisende hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist (z. B. kein gültiger Personalausweis, Visum oder fehlende Impfung). Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten und Rückreisekosten ab Grenze zwecks Verweigerung der Einreise, gehen zu seinen Lasten. Insofern gilt Ziffer 6. (Rücktritt) entsprechend.

15. Ersatzreisende

15.1. Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseanforderungen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen und der Veranstalter der Teilnahme nicht aus diesen Gründen widerspricht. Der Reisende und der Dritte haften dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und für die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten, regelmäßig pauschaliert, auf 20,-.

16. Rechtswahl und Gerichtsstand

16.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und „RK“ findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

16.2. Der Kunde kann „RK“ nur an deren Sitz verklagen. Soweit bei Klagen des Kunden gegen „RK“ im Ausland für die Haftung von „RK“ dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

16.3. Für Klagen von „RK“ gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von „RK“ vereinbart.

17. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl und Gerichtsstand

17.1. „RK“ weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass „RK“ nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. „RK“ weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

17.2. Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und „RK“ die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können „RK“ ausschließlich an deren Sitz verklagen.

17.3. Für Klagen von „RK“ gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von „RK“ vereinbart.

18. Sonstiges

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen. Alle Angaben in diesem Katalog entsprechen dem Stand der Drucklegung im Januar 2023.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer und Rechtsanwalt Rainer Noll, Stuttgart, 2023.

Reiseveranstalter ist: Reisebüro Klosterhuber GmbH, Geschäftsführer: Alois Klosterhuber, Amtsgericht Passau HRB 1691, Bräugasse 4-6, D-94060 Pocking, Telefon: 08531-91800, Telefax: 08531-8936, www.klosterhuber-reisen.de • E-Mail: bus@klosterhuber-reisen.de